



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Überarbeitung: 22.08.2017  
Erstveröffentlichung: 23.05.2016  
Nachfragen an: Kerstin Blume-Schoppmann,  
Personal, Organisation und Recht

## Dienstanweisung Bundesfreiwilligendienst

DA-Bundesfreiwilligendienst  
in der Fassung vom 22.08.2017

### Inhalt

1.	Allgemeines .....	1
1.1.	<b>Einsatz im Flüchtlingsbereich .....</b>	<b>1</b>
1.2.	<b>Abgrenzung zum klassischen Ehrenamt und zu anderen Freiwilligendiensten.....</b>	<b>1</b>
1.3.	<b>Voraussetzungen für einen Bundesfreiwilligendienst beim LEB .....</b>	<b>1</b>
1.3.1.	Gesetzliche Voraussetzungen .....	1
1.3.2.	Voraussetzungen beim LEB .....	2
1.4.	<b>Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg („Paritätischer“) 2</b>	
1.4.1.	Der Paritätische als Träger .....	2
1.4.2.	Beratung und pädagogische Begleitung .....	3
2.	Zuständigkeiten, Entsendungskonzept, finanzielle Leistungen.....	3
2.1.	<b>Zuständigkeiten im LEB .....</b>	<b>3</b>
2.2.	<b>Das Entsendungskonzept.....</b>	<b>4</b>
2.3.	<b>Finanzielle Leistungen.....</b>	<b>4</b>
2.4.	<b>Einsatzorte.....</b>	<b>4</b>
3.	Einsatz der Freiwilligen .....	4
3.1.	<b>Auswahl, Vertrag, Dokumentation .....</b>	<b>4</b>
3.2.	<b>Voraussetzungen und Regelungen des Einsatzes .....</b>	<b>5</b>
3.2.1.	Führungszeugnis .....	5
3.2.2.	Schutzkonzept / Selbstverpflichtungserklärung .....	5
3.2.3.	Datenschutz / Verschwiegenheit.....	5
3.2.4.	Infektionsschutz .....	5
3.2.5.	Einsatzzeiten.....	6
3.2.6.	Weisungsrecht.....	6

3.2.7. Aufenthalt der Bundesfreiwilligen auf dem Einrichtungsgelände .....	6
3.2.8. Sonstige Rechte und Pflichten der Bundesfreiwilligen.....	6
3.2.9. Anleitung der Freiwilligen.....	6
3.2.10. Probezeit und einvernehmlich vorzeitige Beendigung des Dienstes .....	7
3.2.11. Unfälle, Schäden und Haftung .....	7
3.2.12. Zeugnis und Bescheinigung .....	7
<b>3.3. Zusammenarbeit mit Dritten .....</b>	<b>8</b>
3.3.1. Zusammenarbeit mit dem Paritätischen .....	8
3.3.2. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und dem zuständigen Bundesministerium.....	8
4. Schlussbestimmung.....	8

## ANLAGEN

Merkblatt für Bundesfreiwillige (Anlage 1)

Merkblatt Bundesfreiwilligendienst für LEB-Einrichtungen (Anlage 2)

Antrag auf Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG (Anlage 3)

Selbstverpflichtungserklärung für Bundesfreiwillige (Anlage 4)

Anhang zur Selbstverpflichtungserklärung: Liste der in § 72a Absatz 1 SGB VIII aufgeführten Straftatbestände

Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung (Anlage 5)

Merkblatt Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz) (Anlage 6)

Merkblatt Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz) (Anlage 7)

Dienstantrittsmeldung (Anlage 8)

Checkliste Bundesfreiwilligendienst (Anlage 9)

Adressen und Ansprechpartner (Anlage 10)

Liste der Einsatzorte (Anlage 11)

## **1. Allgemeines**

Mit dieser Dienstanweisung sollen sowohl der interne Ablauf bei der Verpflichtung und Beschäftigung von Bundesfreiwilligen festgelegt (Handlungsanweisung) als auch die gesetzlichen, vertraglichen und internen Voraussetzungen beschrieben werden (Information).

### **1.1. Einsatz im Flüchtlingsbereich**

Viele Bürgerinnen und Bürger möchten einen Beitrag zur Unterstützung und Integration von geflüchteten jungen Menschen leisten oder engagieren sich bereits. Zu den bestehenden Möglichkeiten, im LEB ehrenamtlich tätig zu werden, kommt ab dem 1. Mai 2016 eine Einsatzmöglichkeit als Bundesfreiwilliger/Bundesfreiwillige hinzu. Hier steht neben dem Engagement für Flüchtlinge der Aspekt des Lernens im Vordergrund.

Bundesfreiwillige werden beim LEB ausschließlich dort eingesetzt, wo junge Flüchtlinge betreut werden („Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“, § 18 Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG). Einsatzmöglichkeiten in anderen Bereichen des LEB werden für Bundesfreiwillige zurzeit nicht angeboten.

### **1.2. Abgrenzung zum klassischen Ehrenamt und zu anderen Freiwilligendiensten**

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) können sich Frauen und Männer jeden Alters (unentgeltlich) für das Allgemeinwohl engagieren (vgl. § 1 BFDG). Es handelt sich um eine institutionalisierte Form ehrenamtlicher Arbeit, die zeitlich befristet ist. Die Freiwilligen verpflichten sich in der Regel für einen Zeitraum zwischen sechs und 12 Monaten zu einer bestimmten gemeinnützigen Tätigkeit. Da der Bundesfreiwilligendienst lebenslanges Lernen fördern soll, werden die Freiwilligen pädagogisch begleitet. In der Regel wird der Dienst in Vollzeit, mindestens aber in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden pro Woche geleistet. Freiwillige haben Anspruch auf ein Taschengeld und werden in der gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung angemeldet.

Der Bund fördert den Freiwilligendienst mit bis zu 250,00 Euro pro Monat für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge (bei über 25-Jährigen bis zu 350,00 Euro pro Monat). Insofern unterscheidet sich der Bundesfreiwilligendienst vom übrigen, nicht geförderten Ehrenamt.

Ein Jugendfreiwilligendienst (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) wird beim LEB nicht angeboten.

### **1.3. Voraussetzungen für einen Bundesfreiwilligendienst beim LEB**

#### **1.3.1. Gesetzliche Voraussetzungen**

- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (§ 2 BFDG)
- Überwiegend praktische Hilfstätigkeit, in der Regel ganztägig (§ 3 BFDG)
- In der Regel 12-monatiger Einsatz, mindestens 6 Monate und höchstens 18 Monate mit einer Probezeit (beim LEB sechs Wochen)

- Arbeitsmarktneutralität (§ 3 BFDG):

Es dürfen keine Plätze vom zuständigen Bundesamt anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder eine Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Tätigkeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. In Zweifelsfällen kann das Bundesamt eine Stellungnahme des Personalrats einholen (vgl. 2.6 der Anerkennungsrichtlinie).

- Unentgeltlichkeit, d.h. es gibt keine finanzielle Gegenleistung für die geleisteten Dienste, sondern lediglich ein angemessenes Taschengeld sowie einen Zuschuss zur Verpflegung und ggfs. zur Unterkunft (bei Wohnen außerhalb des Elternhauses).
- Anmeldung in der gesetzlichen Sozial- und Unfallversicherung (Übernahme des Arbeitgeber- und des Arbeitnehmeranteils)
- Gemäß § 13 Absatz 1 BFDG sind die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz (ohne §§ 4 und 5) auf Bundesfreiwillige entsprechend anzuwenden. Es besteht Anspruch auf 30 Urlaubstage im Jahr.

Zu den Arbeitsschutzbestimmungen in diesem Sinn gehören die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Schwerbehindertengesetz.

### 1.3.2. Voraussetzungen beim LEB

- Volljährigkeit
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist (die Beantragung ist gebührenfrei)
- Kenntnisnahme vom Schutzkonzept / Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung
- Bei Einsatz in bestimmten Einrichtungen ist eine ärztliche Bescheinigung über ausreichenden Immunschutz vorzulegen
- Es darf keine Schwangerschaft bestehen (Infektionsgefährdungen)
- Start grundsätzlich zwischen Mai und Februar jeden Jahres möglich (bei über 27-jährigen das Jahr über ohne Einschränkung)
- Für eigene Betreute des LEB wird ein BFD nicht angeboten

## 1.4. Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg („Paritätischer“)

### 1.4.1. Der Paritätische als Träger

Der LEB arbeitet im Bereich BFD mit dem Paritätischen zusammen. Der Paritätische ist beim Bundesamt anerkannter Träger für BFD und bekommt über seine Zentralstelle in Berlin (Paritätischer Gesamtverband) Kontingente an Freiwilligen durch das Bundesamt zugewiesen, die er an andere Anbieter von Freiwilligendiensten weitergibt.

Nach dem sogenannten Entsendungsprinzip werden Bundesfreiwillige über die anerkannte Einsatzstelle des Paritätischen (Wandsbeker Chaussee) an den LEB „entsendet“. Interessierte Freiwillige

müssen sich direkt beim LEB bewerben, schließen den Vertrag aber mit dem Paritätischen und erhalten ihre Unterstützungsbeträge direkt von dort.

#### **1.4.2. Beratung und pädagogische Begleitung**

Die Referenten bzw. Referentinnen des Paritätischen stehen als Ratgeber und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgesehene pädagogische Begleitung der Bundesfreiwilligen wird vom Paritätischen für den LEB (gegen Zahlung einer monatlichen Umlage von 100,00 Euro pro Person) durchgeführt. Der Paritätische stellt den Einrichtungen einen Jahresplan mit allen Seminaren zur Verfügung. Die konkreten Seminarzeiten der oder des jeweiligen Bundesfreiwilligen werden nach diesem Kalender in Abstimmung mit den Freiwilligen und der Einrichtung festgelegt. Vorgesehen sind folgende Seminare für unter 27-jährige:

- 5 Tage Einführungsseminar (Tagesseminar in Hamburg täglich von 10-17 Uhr)
- 5 Tage Seminar zur Politischen Bildung (Bildungszentrum des Bundes, mit Übernachtung)
- 5 Tage Reflexions- und Themenseminar I (Tagesseminar in Hamburg täglich von 10-17 Uhr)
- 5 Tage Reflexions- und Themenseminar II (Tagesseminar in Hamburg täglich von 10-17 Uhr)
- 5 Tage Abschlussseminar (Ort wird von der Gruppe festgelegt).

Für über 27-jährige sind 12 Seminartage im Jahr vorgesehen.

Für die Seminare besteht Teilnahmepflicht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BFDG). Informationen zu Seminarinhalten erteilt der Paritätische.

Die Anleitungspersonen in den Einrichtungen vor Ort arbeiten mit den Bildungsreferenten des Paritätischen zusammen (dazu siehe im Einzelnen unter C IV.1).

## **2. Zuständigkeiten, Entsendungskonzept, finanzielle Leistungen**

### **2.1. Zuständigkeiten im LEB**

Zentrale Ansprechperson für alle Fragen des BFD sowohl für interessierte Freiwillige als auch LEB-intern und für den Paritätischen ist LEB 8-E (Koordination Ehrenamt). Unter der Rufnummer 040/42815-4421 bzw. dem Funktionspostfach [ehrenamt@leb.hamburg.de](mailto:ehrenamt@leb.hamburg.de) wird über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für den BFD beim LEB informiert. LEB 8-E vermittelt an eine in Frage kommende Einrichtung. Nach Absprache zwischen LEB 8 und der jeweiligen Abteilung können interessierte Bewerberinnen und Bewerber auch direkt an die Abteilung/Einrichtung verwiesen werden. Die erforderliche personalrätliche Mitbestimmung führt LEB 222 durch.

## **2.2. Das Entsendungskonzept**

Der LEB betreibt zwar vorsorglich alternativ selbst eine Anerkennung als Einsatzstelle beim zuständigen Bundesamt, lässt sich aber bis auf Weiteres Bundesfreiwillige über die Einsatzstelle Wandsbeker Chaussee des Paritätischen „entsenden“ (vgl. § 18 Absatz 4 Satz 1 BFDG). Bezüge und Sozialversicherungsbeiträge werden durch den Paritätischen an die jeweiligen Empfänger angewiesen. Die Beträge werden dem LEB – vermindert um die Förderungsbeträge des Bundes und zuzüglich einer Verwaltungskostenumlage von 25,00 Euro pro Person – durch den Paritätischen in Rechnung gestellt. Sobald eine Abteilung sich für eine oder einen Freiwilligen entschieden hat, werden alle weiteren schriftlichen und finanziellen Angelegenheiten von LEB 8-E abgewickelt.

## **2.3. Finanzielle Leistungen**

Freiwillige erhalten monatlich finanzielle Leistungen (Taschengeld, Verpflegungsgeld für drei Mahlzeiten am Tag, Zuschuss für die Unterkunft, sofern sie nicht mehr bei ihren Eltern leben). Näheres dazu ist in der DA-WP für das jeweilige Wirtschaftsjahr geregelt  
Kosten für die Fahrt zwischen Wohnort und Einsatzort werden nicht erstattet.

## **2.4. Einsatzorte**

Über die Zahl der im Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet LEB-GF. Die Entscheidung, in welchen Bereichen Freiwillige eingesetzt werden, wird von LEB 2 in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen getroffen. Die Einrichtungen einschließlich Ansprechpersonen, in denen der LEB Bundesfreiwillige einsetzt, sind der Anlage 11 zu entnehmen.

# **3. Einsatz der Freiwilligen**

## **3.1. Auswahl, Vertrag, Dokumentation**

Interessierte werden im Anschluss an eine allgemeine Information durch LEB 8-E über die Rahmenbedingungen des BFD beim LEB an die jeweilige Einrichtung vor Ort verwiesen. Die Entscheidung für einen Freiwilligen oder eine Freiwillige trifft die jeweilige Abteilung. Bei der Auswahl sind die Teams der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die verantwortliche Leitungskraft teilt die Auswahlentscheidung LEB 8-E mit. Beim Paritätischen findet im Anschluss ein Einführungsgespräch statt. Auch der Vertrag wird beim Paritätischen unterzeichnet. LEB 8-E informiert LEB 222 zur Durchführung der personalrätlichen Mitbestimmung. LEB 8-E wird nach Zustimmung des Personalrats von LEB 222 über den beabsichtigten Beginn des Einsatzes informiert. Bei LEB 8-E wird sodann das Einführungsgespräch für den LEB durchgeführt, in welchem die Freiwilligen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Außerdem wird eine Akte zur Person angelegt, in welcher die „Checkliste Bundesfreiwilligendienst“ (Anlage 9) und alle anderen relevanten Unterlagen, einschließlich einer Kopie des BFD-Vertrags, abgelegt werden.

Die Einrichtung meldet die Aufnahme der Tätigkeit auf dem Vordruck gem. Anlage 8 direkt an LEB 8-E, damit von dort der Paritätische über den Beginn des Einsatzes informiert werden kann.

## **3.2. Voraussetzungen und Regelungen des Einsatzes**

### **3.2.1. Führungszeugnis**

Bundesfreiwillige müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a Absatz 1 SGB VIII vorlegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Für die Beantragung bei der örtlichen Meldebehörde ist der bzw. dem Bundesfreiwilligen eine Bestätigung des LEB (Anlage 3) mitzugeben. Das Führungszeugnis wird zur Akte genommen. Wenn eine einschlägige Verurteilung vorliegt, kann keine Tätigkeit im LEB erfolgen. Sollten im erweiterten Führungszeugnis sonstige Eintragungen (über Straftaten, die nicht unter den § 72a SGB VIII fallen) vorhanden sein und Unsicherheiten bestehen, ob eine interessierte Person im Betrieb tätig werden kann, ist die Abteilung LEB 2 zur abschließenden Prüfung und Entscheidung einzuschalten.

### **3.2.2. Schutzkonzept / Selbstverpflichtungserklärung**

Bundesfreiwillige müssen die Selbstverpflichtungserklärung des LEB unterschreiben (Anlage 4). Das unterzeichnete Exemplar geht zur Akte, eine Kopie wird dem / der Bundesfreiwilligen ausgehändigt.

### **3.2.3. Datenschutz / Verschwiegenheit**

Bundesfreiwillige müssen eine schriftliche Erklärung zum Datenschutz gem. Anlage 5 abgeben. Das unterzeichnete Exemplar geht zur Akte, eine Kopie wird dem / der Bundesfreiwilligen ausgehändigt.

### **3.2.4. Infektionsschutz**

Bundesfreiwillige sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten aufzuklären. Dafür wird ihnen das „Merkblatt Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz)“ (Anlage 6) ausgehändigt. Die Aushändigung des Merkblattes ist in der „Checkliste BFD“ zu vermerken. Eine Tätigkeit im Küchenbereich zwecks regelhafter Zubereitung von Speisen als Gemeinschaftsverpflegung ist ausgeschlossen.

Sofern im Rahmen des BFD auch ein regelmäßiger Kontakt mit Lebensmitteln (z.B. gemeinsames Kochen mit den Betreuten) stattfindet, ist darüber hinaus unter begleitender Erörterung das „Merkblatt Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz)“ (Anlage 7) - auszuhändigen. Die Aushändigung des Merkblattes ist gleichfalls in der „Checkliste BFD“ zu vermerken. Bei sporadischem Kontakt Bundesfreiwilliger

mit Lebensmitteln (z.B. Unterstützung bei der Ausrichtung von Festen etc.) kann hierauf verzichtet werden.

Bei Tätigkeit in einer Kleinkinderinrichtung mit regelmäßigem Kontakt zu Säuglingen und Kleinkindern unter drei Jahren ist zusätzlich eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

### **3.2.5. Einsatzzeiten**

Der Zeiteinsatz ist mit der Anleitungsperson vor Ort abzustimmen. Die Übernahme von regulären Diensten gemäß Dienstplan ist unzulässig. Eine Tätigkeit über Nacht ist ausgeschlossen (Ausnahme: Begleitung einer Ferienfahrt). Eine Begleitung von Betreuten zu Freizeitaktivitäten in den Abendstunden fällt nicht unter das Verbot.

### **3.2.6. Weisungsrecht**

Bundesfreiwillige haben den für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen durch LEB-Beschäftigte zu folgen.

### **3.2.7. Aufenthalt der Bundesfreiwilligen auf dem Einrichtungsgelände**

Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung den Überblick behalten, welche betriebsfremden Personen sich auf dem Gelände aufhalten, müssen die Bundesfreiwilligen jeweils unmittelbar nach Betreten des Einrichtungsgeländes bzw. des Gebäudes ihren Aufenthalt bekanntgeben. Grundsätzlich soll Bundesfreiwilligen nur Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten gewährt werden, um die Privatsphäre der Betreuten nicht zu gefährden. Ob die räumlichen Gegebenheiten oder andere Umstände ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich machen, entscheidet die Ansprechperson im Einzelfall.

Bundesfreiwilligen sind keine Schlüssel auszuhändigen.

### **3.2.8. Sonstige Rechte und Pflichten der Bundesfreiwilligen**

- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten werden im Rahmen der geltenden Regelungen des LEB erstattet.
- Die Nutzung von Dienst-Kfz durch Bundesfreiwillige ist unzulässig.
- Bundesfreiwilligen darf Bargeld bis 100,00 Euro gegen Interimsquittung ausgehändigt werden. Die Regelungen der DA Zahlungsverkehr (Ziff. 2.4, 3 und 4.1) sind zu beachten.

### **3.2.9. Anleitung der Freiwilligen**

Bundesfreiwillige werden am Einsatzort fachlich angeleitet (§ 4 Absatz 2 BFDG) und persönlich und fachlich betreut (§ 6 Absatz 2 Nr. 3 BFDG). Jedem Freiwilligen ist vor Ort eine Anleitungsperson zuzuordnen (s. Formular des Bundesamtes zur Anerkennung als Einsatzstelle Punkt 6), die

gegenüber dem Bundesamt namentlich benannt wird. Die Anleitungsperson muss hauptamtlich beim LEB beschäftigt sein und bei Abwesenheit von einer entsprechend qualifizierten, hauptamtlich tätigen Person vertreten werden. Der BFD wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet (§ 3 Absatz 1 BFDG). Es ist daher darauf zu achten, dass Bundesfreiwillige unterstützend tätig werden und nicht in alleiniger Verantwortung handeln oder gar hauptamtliche Beschäftigte vertreten. Dies ist auch unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsmarktneutralität von Bedeutung (vgl. oben A III.1). Die Anleitungsperson muss über hinreichende Kenntnisse der Regelungen im BFD verfügen bzw. sich diese zeitnah aneignen. Für die Begleitseminare besteht Teilnahmepflicht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BFDG).

### **3.2.10. Probezeit und einvernehmlich vorzeitige Beendigung des Dienstes**

Die Bundesfreiwilligen haben eine Probezeit von 6 Wochen. Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Sollte der Einsatz nicht störungsfrei verlaufen und eine vorzeitige Beendigung erforderlich sein, ist LEB 8-E umgehend zu informieren, damit der Paritätische als Einsatzstelle innerhalb der Probezeit vom Bundesamt das Aussprechen einer Kündigung ohne Angabe von Gründen verlangen kann. LEB 8-E informiert LEB 222, sofern eine Kündigung ausgesprochen wurde, damit der Personalrat entsprechend informiert wird. Auch über eine einvernehmlich vorzeitige Beendigung des Dienstes ist LEB 8-E umgehend zu informieren.

### **3.2.11. Unfälle, Schäden und Haftung**

Bundesfreiwillige, die vom Paritätischen an den LEB entsandt werden (s. B.II) sind über den Paritätischen unfallversichert. Bei Arbeitsunfällen ist umgehend der Paritätische einzuschalten. Werden Schäden am Eigentum des LEB bzw. der FHH oder Schäden am Eigentum Dritter durch Freiwillige verursacht, ist LEB 8-E einzuschalten sowie LEB 2 in Kenntnis zu setzen. Dies gilt ebenfalls, wenn Dritte sich wegen möglicherweise durch Freiwillige verursachte Schäden an den LEB wenden.

### **3.2.12. Zeugnis und Bescheinigung**

Bundesfreiwillige haben nach Abschluss ihres Dienstes gemäß § 11 BFDG einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über den abgeleiteten Dienst. Diese wird durch die anerkannte Einsatzstelle (d.h. den Paritätischen) ausgestellt. Außerdem besteht Anspruch auf ein Zeugnis, das sich auf Leistung und Führung erstreckt und in das berufsqualifizierende Merkmale des Bundesfreiwilligendienstes aufzunehmen sind. Das Zeugnis ist durch die Einrichtung vor Ort auszustellen. LEB 8-E stellt bei Bedarf eine Word-Vorlage und Anleitung für die Gestaltung von BFD-Zeugnissen zur Verfügung. Bescheinigung und Zeugnis werden an LEB 222 zwecks Siegelung gesandt und an LEB 8-E übermittelt, von dort werden die gesiegelten Dokumente an den Bundesfreiwilligen ausgehändigt; eine Kopie wird zur Akte genommen.

### **3.3. Zusammenarbeit mit Dritten**

#### **3.3.1. Zusammenarbeit mit dem Paritätischen**

Für alle Fragen zum bestehenden Vertrag und zur Abrechnung steht der Paritätische Hamburg als BFD-Träger für den LEB als Ansprechpartner zur Verfügung (konkrete Ansprechpersonen s. Anlage 9).

Einmal pro Jahr suchen die Bildungsreferenten des Paritätischen die Bundesfreiwilligen vor Ort in den Einrichtungen auf. Zu diesem Anlass finden Einzelgespräche zwischen der anleitenden Person und der oder dem Freiwilligen oder auch ein gemeinsames Gespräch statt. Auf Wunsch der Einrichtung oder der Freiwilligen gibt es bei Bedarf auch zusätzliche Gespräche.

#### **3.3.2. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt und dem zuständigen Bundesministerium**

Nach den Vorgaben des Bundesamtes ist der LEB verpflichtet, auf Wunsch den Beauftragten des Bundesamtes und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jederzeit Einblick in die Gesamttätigkeit der Bundesfreiwilligen, deren Aufgaben sowie in die mit der Durchführung des BFD in der Einrichtung zusammenhängenden Unterlagen wie z.B. Aufgabenbeschreibungen oder Einsatzpläne zu gewähren.

## **4. Schlussbestimmung**

Die Dienstanweisung in dieser Fassung tritt am 22.08.2017 in Kraft.

Klaus-Dieter Müller

Geschäftsführung

## Merkblatt für Bundesfreiwillige

Wir freuen uns, dass Sie sich für einen Einsatz als Bundesfreiwilliger/Bundesfreiwillige beim Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) interessieren! Unter folgenden Voraussetzungen können Sie bei uns den BFD absolvieren:

### Grundvoraussetzungen:

Sie sind volljährig und haben die Vollzeitschulpflicht erfüllt und möchten sich beim LEB verpflichten, in der Arbeit mit minderjährigen Flüchtlingen praktische Unterstützungstätigkeiten auszuüben. Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für 12 zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate geleistet. Sie können Ihren Dienst ganzjährig in der Zeit zwischen Mai und Februar beginnen (für über 27-jährigen ist ein Beginn ganzjährig ohne Einschränkungen möglich).

### ☛ Weitere Voraussetzungen:

- Sie bekennen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes.
- Sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz der geflüchteten Minderjährigen.
- Sie respektieren die Privatsphäre der geflüchteten Minderjährigen und betreten nur die gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, Ausnahmen hiervon stimmen Sie vorher mit der betreuten Person und Ihrer zuständigen Ansprechperson ab.
- Sie erkennen die in der Praxis üblichen Regeln und Normen an, halten sich an die betriebliche Ordnung und richten sich nach den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LEB.
- Sie legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor, das keine einschlägigen Einträge aufweist; es darf nicht älter als 3 Monate sein.
- Sie nehmen die Merkblätter zum Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen zur Kenntnis. Sofern Sie in einer Einrichtung mit Kontakt zu Kleinkindern tätig werden, bringen Sie eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung Ihres Hausarztes über einen ausreichenden Immunschutz bei.
- Sie verpflichten sich, Stillschweigen über alle Belange der Einrichtung sowie sonstige vertrauliche Vorgänge (insbesondere personenbezogene Daten der geflüchteten Minderjährigen und der Beschäftigten des LEB), die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit bekannt werden, zu wahren (Verschwiegenheitserklärung). Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung Ihres Dienstes.

### ☛ Das bieten wir Ihnen:

- Sie werden durch eine namentlich benannte Fachkraft Ihrer Einsatzstelle angeleitet und begleitet, die Ihre Ansprechperson in allen Angelegenheiten während Ihrer Tätigkeit bei uns ist. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen, Sorgen, Nöten, Hinweisen, Ideen, Anregungen etc. an diese Person.
- Sie werden pädagogisch begleitet durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Sofern Sie unter 27 sind, sind insgesamt fünf Seminarwochen vorgesehen (davon 2 Wochen

- Reflexionsseminare). Über 27-jährige haben 12 Seminartage pro Jahr (davon 2 Reflexionsseminartage).
- Sie erhalten ein Taschengeld in Höhe von monatlich 224,00 Euro.
  - Sie erhalten Verpflegungskostenzuschüsse in Höhe von monatlich 236,00 Euro (Sachbezugswert in der Sozialversicherung).
  - Sofern Sie nicht mehr im Elternhaus leben, erhalten Sie einen Unterkunfts Kostenzuschuss in Höhe von monatlich bis zu 200,00 Euro
  - Im Krankheitsfall werden Ihnen die Bezüge bis zu sechs Wochen fortgezahlt. Dies gilt vom ersten Tag Ihres Dienstes an.
  - Sie werden gesetzlich sozial- und unfallversichert. Die Beiträge werden für Sie in voller Höhe übernommen.
  - Sie haben Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub im Jahr.
  - Zum Abschluss Ihres Dienstes erhalten Sie ein qualifiziertes schriftliches Zeugnis über Art und Dauer des Dienstes, das sich auf Ihre Leistungen und Ihre Führung erstreckt.

#### ☛ wichtige Hinweise

- Ihre Tätigkeit als Bundesfreiwillige/Bundesfreiwilliger muss Ihre Hauptbeschäftigung sein
- Das Taschengeld wird steuerfrei gezahlt. Der Zuschuss zu den Unterkunfts-kosten und der Verpflegungszuschuss müssen versteuert werden. Sie dürften aber in der Regel unterhalb des Grundfreibetrags liegen.
- Sofern neben dem Dienst Leistungen von Sozialversicherungsträgern oder Dritten bezogen werden, sollte mit dem jeweiligen Leistungserbringer (z.B. ALG II-Träger, Rententräger) geklärt werden, welche Auswirkung die Ableistung des BFD auf diese Leistungen hat. Die Hinzuverdienstgrenzen bei Rentnern und Erwerbsgeminderten sollten beachtet werden.
- Vordienstzeiten: Für die mögliche Dienstdauer ist von Bedeutung, ob bereits ein BFD oder ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) bzw. Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) geleistet wurde. Zeiten eines bereits geleisteten BFD oder FSJ/FÖJ sind bei der noch möglichen Dauer eines BFD (Gesamtdauer i.d.R. max. 18 Monate) zu berücksichtigen. Zeiten eines bereits geleisteten BFD haben auch Auswirkungen auf die Anzahl der erforderlichen Seminartage und ggf. auf die Höhe des Zuschusses zur pädagogischen Begleitung.

Bitte prüfen Sie im eigenen Interesse, ob Sie Anspruch auf Wohngeld oder Waisenrente haben. Ebenso könnten Ansprüche auf Wohnungsbauprämie, AN-Sparzulage und Riesterzulage bestehen.

## **Merkblatt Bundesfreiwilligendienst für LEB-Einrichtungen**

Für die Beschäftigung von Bundesfreiwilligen ist Folgendes zu beachten:

### **Flüchtlingsbezug**

Im Jahr 2015 hat der Bund ein Sonderkontingent für einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug (BFDmF) geschaffen.

Aufgrund der großen Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung soll daher auch im Bundesfreiwilligendienst die Arbeit mit Flüchtlingen gefördert werden. Die Behördenleitung hat daher veranlasst, dass Bundesfreiwillige bei der Arbeit mit geflüchteten Menschen eingesetzt werden. Sofern Einrichtungen des LEB sich für die Arbeit mit Bundesfreiwilligen entscheiden ist daher darauf zu achten, dass in der Einrichtung überwiegend geflüchtete Menschen betreut werden. Flüchtlinge als Bundesfreiwillige sollen zunächst nicht angeworben werden.

### **Arbeitsmarktneutralität**

Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit geleistet (§ 3 Absatz 1 BFDG). Es dürfen keine Plätze durch das Bundesamt anerkannt werden, wenn sie nachweislich einen bisherigen Arbeitsplatz ersetzen oder die Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes erübrigen sollen. Die Arbeitsmarktneutralität ist insbesondere gewährleistet, wenn die Tätigkeiten ohne Freiwillige nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Es ist daher darauf zu achten, dass Bundesfreiwillige unterstützend tätig werden und nicht in alleiniger Verantwortung handeln oder gar hauptamtliche Mitarbeiter vertreten. Arbeitsmarktneutralität bedeutet nicht, dass Freiwillige keinerlei Tätigkeiten ausführen dürfen, die von Hauptamtlichen ausgeführt werden oder Bestandteil einer Stellenbeschreibung von Hauptamtlichen ist. BFDler sollen mitlaufen, können im Rahmen ihrer Tätigkeit aber auch entlasten.

Der LEB steht gegenüber dem Bundesamt bzw. dem Paritätischen für die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität grade.

### **Tätigkeitsbeschreibung**

Es sollen die für Bundesfreiwillige in der jeweiligen Einrichtung in Betracht kommenden Tätigkeiten konkret beschrieben werden. Da der BFD-Vertrag zwischen Bund und Freiwilligem (auf gemeinsamen Vorschlag von Freiwilligem und Einsatzstelle) geschlossen wird, muss der Bund (vertreten durch das Bundesamt) wissen, welche Tätigkeiten der Freiwillige am Einsatzort ausführen soll und wie er begleitet und angeleitet wird.

### **Hinweis**

Nach Erfahrung des Paritätischen mit Bundesfreiwilligen wird die Einsatzstelle für Freiwillige umso attraktiver, je direkter der Kontakt mit den Menschen ist. Daneben wirkt es aber auch entlastend, wenn ein Wechsel zwischen direkter Arbeit am Menschen einerseits und anderen Tätigkeiten wie z.B. handwerklichen Arbeiten oder Einkäufen andererseits stattfindet.

### Zeitliche Auslastung und Einsatzzeiten der Bundesfreiwilligen

Es sind Tätigkeiten zwischen 21 Stunden pro Woche und einer Vollzeittätigkeit möglich. Bitte berücksichtigen Sie bei der Einsatzplanung sechs Wochen Urlaub im Jahr sowie fünf Wochen Abwesenheit wegen Seminarteilnahme (bei über 27-jährigen lediglich 12 Seminartage).

### Anleitungsperson

Es muss eine Anleitungsperson vor Ort sein, die für die persönliche Betreuung und fachliche Anleitung der Freiwilligen zuständig ist und ggfs. gegenüber dem Bundesamt namentlich benannt wird. Auch die Vertretung muss namentlich benannt werden. Die Anleitungsperson muss auch Kenntnisse über die gesetzlichen Regelungen zum BFD haben bzw. bereit sein, sich diese zeitnah anzueignen.

### Ansprechperson LEB 8-E

Für allgemeine Fragen rund um die Beschäftigung von Bundesfreiwilligen ist LEB 8-E zuständig. Fragen zum Ablauf und zur Abwicklung der Bezüge sind ebenfalls an LEB 8-E zu richten.

### Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung wird vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg durchgeführt. Für Freiwillige unter 27 sind insgesamt fünf Seminarwochen vorgesehen (davon 2 Wochen Reflexionsseminare). Über 27-jährige haben 12 Seminartage pro Jahr (davon 2 Reflexionsseminartage). Der Paritätische stellt den Einrichtungen einen Jahresplan mit allen Seminaren zur Verfügung. Die konkreten Seminarzeiten der oder des jeweiligen Bundesfreiwilligen werden nach diesem Kalender in Abstimmung mit den Freiwilligen und der Einrichtung festgelegt. Für die Seminare besteht Teilnahmepflicht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BFDG). Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit (§ 4 Absatz 3 Satz 2 BFDG).

Mindestens ein Mal pro Dienst wird die Einrichtung durch Bildungsreferenten des Paritätischen aufgesucht, um mit dem Freiwilligen und ggfs. auch mit den KollegInnen vor Ort zu sprechen und bei Bedarf Probleme zu klären.

### Sechs Wochen Probezeit

Es gilt eine Probezeit von sechs Wochen (Nr. 4 des Mustervertrags). Während dieser Probezeit kann die Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

### Bescheinigung, Zeugnis

Bundesfreiwillige haben nach Abschluss ihres Dienstes gemäß § 11 BFDG einen Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst sowie auf Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses. Die Bescheinigung wird durch den Paritätischen, das Zeugnis durch die Einrichtung erstellt (Hinweise und Vorlagen zur Erstellung sind bei LEB 8 erhältlich).

Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Conventstraße 14, 22089 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Abteilung LEB 8  
Conventstraße 14  
22089 Hamburg

Hamburg, den

### **Antrag auf Erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG**

#### **Hier: Bestätigung der Notwendigkeit**

*(zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde)*

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) ist Dienststelle der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gem. § 72a SGB VIII ist der LEB als öffentlicher Durchführungsträger der Jugendhilfe verpflichtet, die persönliche Eignung der für ihn tätigen Personen für die Tätigkeit in der Jugendhilfe durch die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses zu überprüfen.

Aus diesem Grund verlangt der LEB von Bundesfreiwilligen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, wenn sie für ihn tätig werden bzw. tätig bleiben wollen.

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau \_\_\_\_\_ zu dem in § 30a BZRG genannten Personenkreis gehört, der für den LEB künftig tätig werden bzw. tätig bleiben möchte. Die Voraussetzungen gem. § 30a Abs. 1 BZRG liegen vor. Er/Sie wird im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit auch in Kontakt mit Minderjährigen kommen, die im LEB betreut werden.

Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß „Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz vom 15. Oktober 2014 sind erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

## Selbstverpflichtungserklärung

Ich achte die körperliche, psychische und geistige Unversehrtheit der dem Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) anvertrauten Menschen.

Hierfür gehe ich folgende Verpflichtungen ein:

1. Ich werde gegenüber den anvertrauten Menschen bzw. in ihrer Gegenwart keine sexistischen, diskriminierenden, gewalttätigen oder bedrohlichen Handlungen oder Äußerungen vornehmen und ich decke und akzeptiere keine solche Verhaltensweisen und Äußerungen von anderen.
2. Ich habe keine sexuellen Kontakte zu anvertrauten jungen Menschen im LEB und werde keine aufnehmen. Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten jungen Menschen rechtliche Folgen nach sich zieht und der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen strafrechtlich verfolgt wird.
3. Ich halte zu den Betreuten professionelle Distanz.
4. Ich respektiere die Kultur, Religion und ethnische Herkunft der Betreuten und versuche nicht, sie von meiner eigenen religiösen oder ideologischen Haltung zu überzeugen.
5. Ich tätige grundsätzlich keine Geschäfte mit Betreuten.
6. Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannten Straftat (gemäß Anlage) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Sollte ich davon Kenntnis erlangen, dass gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten eingeleitet worden ist, verpflichte ich mich, die für mich zuständige Leitung des LEB hierüber unverzüglich zu informieren. Ich bin darüber informiert, dass eine nicht wahrheitsgemäße Angabe bzw. ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht rechtliche Konsequenzen haben werden.

Die Inhalte dieser Selbstverpflichtung habe ich verstanden. Ich stimme mit ihnen überein, werde nach ihnen handeln und sie nach Innen und Außen vertreten.

.....  
(Datum und Unterschrift)

.....  
(Name, Vorname in Blockschrift)

## Liste der in § 72a SGB VIII genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses.
- § 184 StGB Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (die die Nacktheit von Personen unter 18 Jahren zum Gegenstand haben)
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB, Menschenraub
- § 235 StGB, Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB, Kinderhandel

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung****Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung**

Ich verpflichte mich, Stillschweigen über alle geschäftlichen Belange der Einrichtung sowie sonstige vertrauliche Vorgänge (insbesondere personenbezogene Daten der Betreuten, deren Angehöriger und der Beschäftigten des LEB), die mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt werden, zu wahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung meines Dienstes.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## **Merkblatt Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz)**

**Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 Infektionsschutzgesetz sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.**

### **1. Personen, die an**

Cholera,  
Diphtherie,  
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),  
virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,  
Haemophilus influenzae Typ B-Meningitis,  
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),  
Keuchhusten,  
ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,  
Masern,  
Meningokokken-Infektion,  
Mumps,  
Paratyphus,  
Pest,  
Poliomyelitis,  
Scabies (Krätze),  
Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen,  
Shigellose,  
Typhus abdominalis,  
Virushepatitis A oder E,  
Windpocken

**erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.**

### **2. Ausscheider von**

Vibrio cholerae O 1 und O 139,  
Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,  
Salmonella Typhi,  
Salmonella Paratyphi,  
Shigella sp.,  
enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

**dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.**

**3. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind und an einer der unter 1. genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sind oder die Ausscheider der unter 2. genannten Erreger sind, haben der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.**

## **Merkblatt Tätigkeitsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen (Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz)**

### **Für Beschäftigte, die mit Lebensmitteln umgehen, gilt zusätzlich § 42 Infektionsschutzgesetz:**

In den dort genannten Lebensmitteln können sich bestimmte Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von derartig mit Mikroorganismen verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder Vergiftungen schwer erkranken. In Gemeinschaftseinrichtungen kann davon eine große Zahl von Menschen betroffen sein. Aus diesem Grunde muss von allen Beschäftigten, die mit Lebensmitteln umgehen und dabei mit ihnen direkt (mit der Hand) oder indirekt über Bedarfsgegenstände (Geschirr, Besteck und andere Arbeitsgegenstände oder -materialien) tätig sind ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden. Dies dient dem Schutz der Verbraucher der Lebensmittel und dem eigenen Schutz.

### **Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote**

#### **Absatz 1**

#### **Personen, die**

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Chole-ravibrionen ausscheiden,

#### **dürfen nicht tätig sein**

a) **beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen direkt oder indirekt über Bedarfsgegenstände (z.B. Geschirr und Besteck) in Berührung kommen, oder**

b) **in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.**

Folgende **Symptome** weisen auf die genannten Erkrankungen hin:

- Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Erbrechen und Fieber.
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung (erst nach Tagen folgt schwerer Durchfall) sind Zeichen für Typhus oder Paratyphus.
- Milchigweiße Durchfälle mit hohem Flüssigkeitsverlust sind typisch für Cholera.
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit weisen auf eine Hepatitis A oder E hin.
- Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen können infiziert sein, wenn sie gerötet, schmierig, nässend oder geschwollen sind.

**Absatz 2****Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind**

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

**Personen, die unter Absatz 1 a) und b) genannten Tätigkeiten ausüben, sind verpflichtet, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit auftretende Hinderungsgründe nach Absatz 1 Nr. 1., 2. und 3 ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.**

Der Arbeitgeber hat Personen, die die genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die Tätigkeitsverbote und über die Mitteilungspflicht zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die letzte Dokumentation der Belehrung ist aufzubewahren.

Mit folgenden **Maßnahmen** können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen:

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Trocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.

**Dienstantrittsmeldung**  
für Bundesfreiwillige

\_\_\_\_\_  
Dienststelle (Stempel)

\_\_\_\_\_  
Datum

**Abteilung Zentrale Sozialpädagogische Aufgaben**

- LEB 8-E -

**Frau/Herr** \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_

den Dienst als Bundesfreiwillige(r) angetreten.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der **Dienststellenleitung**

## Checkliste Bundesfreiwilligendienst

### Angaben zur Person der / des Bundesfreiwilligen

Herr / Frau Name, Vorname:

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Kontaktdaten (Anschrift / Telefon / E-Mail):

### Check Einführungsgespräch

Datum: \_\_\_\_\_

Volljährig Ja

Schwangerschaft nein

#### Checkliste Informationsgespräch

Datenschutz & Schweigepflicht Durchgeführt

Schutzkonzept und Beschwerdemanagement/Beschwerdewege Durchgeführt

Infektionsschutz Durchgeführt

Erläuterungen zum Versicherungsschutz Durchgeführt

#### Vermerk über Aushändigungen und Vereinbarungen

Selbstverpflichtungserklärung für Bundesfreiwillige Ausgehändigt und unterschrieben

Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis Ausgehändigt

Datenschutz- u. Verschwiegenheitserklärung Unterzeichnet

Merkblatt Infektionsschutz gem. §35 IfSG Ausgehändigt

(ggf.) Merkblatt Infektionsschutz gem. §43 IfSG Ausgehändigt

### Check der Dokumente

Kopie Schulabgangszeugnis eingereicht

Mietvertrag (bei Wohnung außerhalb des Elternhauses) vorgelegt

Meldebestätigung (bei Wohnung außerhalb des Elternhauses) vorgelegt

Ggfs. Aufenthaltstitel (Kopie) vorgelegt

**Führungszeugnis vorgelegt**

Ausstellungsdatum Führungszeugnis:

Führungszeugnis eingesehen am:

**Dienstantrittsmeldung durch Dienststelle****Sonstiges** (z.B. Unfälle, verursachte Schäden etc.)

## Adressen und Ansprechpartner

### Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Wandsbeker Chaussee 8 / 22089 Hamburg  
(Tel.: 040/41 52 01-0 / Fax: 040/41 52 01-90)

[www.paritaet-hamburg.de](http://www.paritaet-hamburg.de)  
[www.bfd-hamburg.de](http://www.bfd-hamburg.de)

#### Dalitz, Torsten

##### Leiter Freiwilligendienste BFD/FSJ

c/o KISS Hamburg, Kontaktstelle Wandsbek, Brauhausstieg 15-17, 22041 Hamburg

Tel.: 040/39 92 63-46

Fax: 040/39 92 63-52

[torsten.dalitz@paritaet-hamburg.de](mailto:torsten.dalitz@paritaet-hamburg.de)

#### Proksch, Katja

Freiwilligendienste BFD/FSJ

c/o KISS Hamburg, Kontaktstelle Wandsbek, Brauhausstieg 15-17, 22041 Hamburg

Tel.: 040/39 92 63-43

Fax: 040/39 92 63-52 [katja.proksch@paritaet-hamburg.de](mailto:katja.proksch@paritaet-hamburg.de)

#### Daneker, Edna

Assistenz Freiwilligendienste

Freiplatzafrage (Liste, welche Orte den Bewerbern angeboten werden können – 1 X pro Jahr),

Quartalsabrechnungen

c/o KISS Wandsbek, Brauhausstieg 15-17, 22041 Hamburg

Tel.: 040/39 92 63-47

Fax: 040/39 92 63-52

[edna.daneker@paritaet-hamburg.de](mailto:edna.daneker@paritaet-hamburg.de)

---

### Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

Telefon: 0221-3673-0

Telefax: 0221-3673-4661

E-Mail: [service@bafza.bund.de](mailto:service@bafza.bund.de)

**Info-Hotline** Frau Clermont (0221/3673-4590)

**Grundsatzreferat:** Frau Merk: 0221/3673-2455

Frau Schellenberg

[Referat-201@bafza.bund.de](mailto:Referat-201@bafza.bund.de)

**Liste der Einsatzorte**

- Pädagogisch betreute Wohngruppe Buschkamp  
Buschkamp 12  
22339 Hamburg.  
Ansprechperson: Ulrike Latacz
- Pädagogisch Betreute Wohngruppe Buntes Haus  
Billwerder Billdeich 648a  
21033 Hamburg  
Ansprechperson: Kai Ramroth
- Erstversorgungseinrichtung 18  
Tannenweg 11  
22417 Hamburg  
Ansprechperson: Jan Schulte